

Fragen und Antworten zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland wirft in vielen Unternehmen insbesondere arbeitsrechtliche Fragen auf. Absagen von Messen und Großveranstaltungen, Lieferengpässe aus „Coronaregionen“ oder behördlich angeordnete Quarantäne haben dabei auch wirtschaftliche Folgen. Sie können zu erheblichen Arbeitsausfällen und Liquiditätsengpässen führen. Nachfolgend finden Sie Antworten auf wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

1. Arbeitsrecht

Was passiert, ...

wenn der Betrieb schließen muss (Quarantäne über den Betrieb)?

- Sofern kein Home-Office in Betracht kommt, kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht erbringen.
- Der Arbeitgeber hat gleichwohl den Lohn fortzuzahlen. Der Arbeitgeber kann bei der Behörde jedoch eine Erstattung seiner Aufwendungen beantragen
- Gegebenenfalls können Arbeitszeitkonten abgebaut (auch mit Minusstunden) oder rückständiger Urlaub genommen werden.

wenn der Arbeitnehmer erkrankt?

- Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Erkrankung ist der Lohn fortzuzahlen.
- Für Arbeitgeber, die am U1-Verfahren teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Lohnfortzahlungserstattung.

wenn der Arbeitnehmer von einer Behörde unter Quarantäne gestellt wird?

- In diesem Fall kann der Arbeitnehmer seine Leistung nicht erbringen.
- Gleichwohl hat der Arbeitgeber 6 Wochen lang das Entgelt weiter zu zahlen.
- Der Arbeitgeber kann bei der Behörde jedoch eine Erstattung seiner Aufwendungen beantragen.

wenn der Arbeitnehmer wegen der Ansteckungsgefahr im ÖPNV nicht zur Arbeit erscheint?

- Der Arbeitsweg gehört zum Risiko des Arbeitnehmers. Sofern er nicht erscheint, besteht kein Anspruch auf Entgelt für die ausgefallene Arbeitszeit.

wenn Kindergärten oder Schulen schließen?

- Zunächst haben sich die betroffenen Arbeitnehmer um eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder zu bemühen.
- Kommt dies nicht in Betracht, kann wegen unverschuldeten Fehlens eine Verhinderung im Sinne von § 616 BGB vorliegen. Für eine kurze Zeit kommt daher ein Anspruch auf bezahlte Freistellung in Betracht.
- Sofern betrieblich zumutbar, können die Arbeitnehmer auch Urlaub nehmen.

Im Einzelfall sollten Sie zu allen arbeitsrechtlichen Fragen, aber auch bei Problemen mit der Bewilligung von Kurzarbeitergeld oder einer Ablehnung von beantragtem Kurzarbeitergeld einen spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren.

Weitere Fragen und Antworten zum Corona-Virus einschließlich der Symptome finden Sie auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#).

2. Wirtschaftliche Situation

Was passiert, ...

wenn sich die Auftrags- bzw. Auslastungssituation des Unternehmens aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung oder gar einer Quarantäne verschlechtert?

- Je nach Fall kommen verschiedene Erstattungs- oder Rückgriffsmöglichkeiten in Betracht.
- Bei einer Quarantäne besteht möglicherweise ein Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde.
- Es kann aber auch ein Anspruch gegenüber Ihrem Versicherer bestehen. Prüfen Sie daher bereits vorab die Bedingungen Ihrer Geschäftsschließungs- oder -unterbrechungsversicherung.

wenn Sie Ihre Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen können

- Sie können bei Ihrer Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld beantragen.
- Informationen zu den Voraussetzungen, zur Höhe sowie die Formulare zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de). Sprechen Sie dazu auch Ihre Arbeitsagentur an.
- [Die Bundesregierung hat beschlossen](#), die Anforderungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu lockern. Das Gesetz soll in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten.

wenn sich die wirtschaftliche Situation bereits in einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung widerspiegelt?

- Die Bundesregierung hat steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die Liquidität der Unternehmen zu schonen.
- Ihr Steuerberater kann beim Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen bezüglich Einkommensteuer und/oder Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer beantragen oder/und Anträge auf Stundung stellen.
- Die Finanzbehörden verzichten bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) und die Erhebung von Säumniszuschlägen, solange Sie unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Informationen zum [Hilfsprogramm](#) der Bundesregierung finden Sie auf den Internetseiten des [Bundesfinanzministeriums](#) und der [KfW](#).

Tipps:

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf die besondere Situation hin und mahnen Sie zur Achtsamkeit. Prüfen Sie bestehende Vertretungsregelungen. Dies betrifft nicht nur die Erledigung der eigentlichen Arbeit, sondern auch das Spezialwissen Ihrer Mitarbeiter, Zugangsberechtigungen, Schlüssel, Passwörter usw. Sofern bei einem Mitarbeiter oder Besucher des Unternehmens der Verdacht auf eine Infektion besteht, sollten Sie diesen zum Arzt schicken. Weigert sich dieser, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.